

I. Allgemeines

- Sämtliche Auftragserteilungen gleich welchem Grund (Lieferungen, Werklieferungen und Werkleistungen) zwischen dem Lieferanten und GDI Intralogistics GmbH – nachstehend GDI genannt – richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Lieferantenbedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass diese erneut in die zukünftigen Geschäfte einbezogen werden müssen. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung.
- Individuelle und ausdrückliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für ihren Inhalt ist ein Vertrag oder unsere ausdrückliche Bestätigung in Textform maßgebend.
- Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen Einkaufsbedingungen an die Stelle der Lieferung die Abnahme.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

- Unsere Bestellungen erfolgen in Textform. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeit in der Bestellung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Unsere Bestellung ist innerhalb von fünf Tagen mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit anzunehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung in Textform bei uns. Sollte eine Annahme verspätet erklärt werden, stellt die verspätete Annahme ein neues Angebot dar, welches der ausdrücklichen Annahme durch uns in Textform bedarf.
- An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für Daten auf elektronischen Datenträgern bzw. per Datenfernübertragung übermittelte Daten. Der Lieferant darf diese Daten oder Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Der Lieferant hat diese Daten unaufgefordert zu löschen und Unterlagen sowie selbst gefertigte Ausdrucke und Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Auf Verlangen von GDI ist der Lieferant zur Herausgabe der Daten und Datenträger verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
Gleiches gilt entsprechend für bereit gestellte Materialien oder Stoffe sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster oder sonstige von GDI bereitgestellte Gegenstände. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der beigestellten Gegenstände durch den Lieferanten erfolgt für GDI. Bleiben dabei Eigentumsrechte Dritter bestehen, so erwirbt GDI an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert der neuen Sachen.
- Der Lieferant ist nur mit unserer Einwilligung in Textform berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch selbstständig tätige Dritte ausführen zu lassen.
- GDI kann nachträglich Änderungen des Leistungsgegenstandes unter entsprechender Anpassung der Gegenleistung verlangen, wenn die Änderung handelsüblich ist, für den Lieferanten im Einzelfall zumutbar ist oder GDI wesentliche bei Vertragsschluss unvorhersehbare Gründe vorträgt, wozu auch eine wesentlich geänderte Auftragslage zählt.

III. Liefertermine und –fristen, Verzug

- Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht

unberührt. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei GDI, bzw. an dem von uns angegebenen Leistungsort.

- Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von GDI nach den gesetzlichen Vorschriften, was insbesondere für Rücktritt und Schadensersatz gilt. Davon unberührt sind die Regelungen der nächsten Ziffer.
- Ist der Lieferant im Verzug, kann GDI unbeschadet weitergehender Ansprüche pauschalierten Ersatz des Verzugssschadens in Höhe von 0,2% des Nettopreises (Lieferwert) pro vollendetem Kalendertag verlangen, begrenzt auf 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. GDI bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

IV. Verpackung, Versand, Übereignung und Lieferung

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu erfolgen. Insoweit liegt immer eine Bringschuld vor. Ist eine Versandadresse nicht benannt, so hat die Lieferung an unseren Lieferort in Ischenberg zu erfolgen.
- Dabei sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transportes vermieden werden. Die Lieferadresse ist unbedingt zu beachten. Sollte die Lieferung dennoch falsch angeliefert werden, berechnen wir Ihnen die anfallenden Transportkosten, jedoch mindestens EUR 50,00. Auf unseren Wunsch nimmt der Lieferant die Verpackungen zurück oder wir entsorgen die Verpackung auf Kosten des Lieferanten.
- Die Übereignung der bestellten Ware an GDI erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des entsprechenden Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls sämtliche Formen des einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferant ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt jedenfalls nur bis zur Bezahlung der gelieferten Ware gilt. In jedem Fall sind wir ohne weiteres, insbesondere ohne Zustimmung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.
- Der Lieferung ist stets ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Stückzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist dieser unvollständig, so haben wir hieraus zu vertretende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- GDI gerät nur nach den gesetzlichen Vorschriften in Annahmeverzug. Der Lieferant hat jedoch die Ware ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von GDI eine bestimmte oder bestimmbare Zeit vereinbart ist.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese maßgeblich. Auch im übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

V. Gewährleistung und Nacherfüllung

- Bei Sach- und Rechtsmängeln sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen und Leistungsstörungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.
- Als vereinbarte Beschaffenheit gelten sämtliche Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch GDI – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden, wobei unerheblich ist, von wem die Produktbeschreibung stammt.
- Mängel gelten als rechtzeitig angezeigt, wenn der Besteller die Mängelrüge innerhalb von 10 Kalendertagen ab Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels an den Lieferanten absendet. Als rechtzeitiger Eingang gilt auch eine Benachrichtigung per Telefax oder E-Mail. Hinsichtlich der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Betrachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei stichprobenartiger Qualitätskontrolle erkennbar sind. Weitergehende Untersuchungspflichten bestehen nicht.

- Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen GDI Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Bei Leistungen, die einer Abnahme unterliegen, besteht eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nicht.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt für jeden Grad des Verschuldens ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist bestimmt ist.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist als Festpreis bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. auch Montage und oder Einbau) sowie sämtliche Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport und Versicherung) ein.
- Prüffähige Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung und mit unserer Bestellnummer versehen zuzusenden.
- Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen binnen 90 Tagen nach Rechnungseingang netto oder nach Wahl von GDI innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt. Bei vorrätiger Annahme einer Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht oder nicht vollständig erfüllten Vertrages bleiben uns vollumfänglich möglich. Insbesondere ist es GDI gestattet, Zahlungen - auch fällige - zurückzuhalten, soweit und solange GDI noch Ansprüche aus mangelhaften Lieferungen zustehen.
- Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von GDI in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen GDI an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt diese Zustimmung als erteilt.

VII. Weitergehende Haftung; insbesondere Produzentenhaftung und Lieferantenregress

- Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für Schäden wegen unzureichender Verpackung und für Transportschäden.
- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von GDI durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. GDI wird den Lieferanten soweit zumutbar und möglich von der Rückrufaktion unterrichten und die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR je Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen GDI neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen, die wir unserem Kunden schulden. Das gesetzliche Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Bevor wir den Mangelanspruch unseres Kunden anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darstellung des Sachverhalts um Stellungnahme bitten. Erfolgt keine Stellungnahme in angemessener Frist und wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- Die vorstehenden Ziffern 4 und 5 gelten auch dann, wenn die Auslieferung der Ware an einen Verbraucher – aus welchen Gründen auch immer - unterblieben ist. Entsprechendes gilt, wenn die Ware erst nach Umbildung oder Weiterverarbeitung durch uns oder weitere Abnehmer an einen Verbraucher geliefert wurde. Gleiches gilt für einen eventuellen Einbau durch uns oder Dritte.

VIII. Nutzungs- und Schutzrechte; Rechtsmängel

- Soweit die Lieferung Software, Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur aufgrund entsprechender Nutzungsrechte gestattet ist, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nutzungsrechte GDI ohne Aufpreis zu übertragen. Der Lieferant haftet für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte.
- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dazu zählen neben Nutzungsrechten, insbesondere auch Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Handelsnamen oder Marken).
- Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Die Haftung des Lieferanten bei Rechtsmängeln liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf den Liefergegenstand Rechte gegen GDI geltend machen können, die der Lieferant nicht gegenüber GDI geltend machen kann. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, gilt das Gleiche darüber hinaus für dessen Bestand, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit.
- Liegt ein Rechtsmangel vor, so hat der Lieferant uns das Recht zur Nutzung zu verschaffen oder, nach Wahl von GDI, den Vertragsgegenstand in für uns zumutbarer Weise so zu modifizieren, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht oder uns entsprechend Ziffer 3 von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- Der Lieferant ist auch dann zur Leistung von Schadens- und Aufwendungsersatz verpflichtet, wenn er den Rechtsmangel nicht kannte oder auch sonst nicht zu vertreten hat. Das Recht zur Minderung und Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

IX. Mindestlohn

Der Verkäufer steht GDI dafür ein, die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes einzuhalten und dessen Einhaltung bei seinen Unterauftragnehmern zu überwachen. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung auf jede Beschäftigung von Arbeitnehmern innerhalb von Deutschland, also z.B. auch bei inländischen Montagen ausländischer Unternehmer und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Inland. Wird GDI wegen Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes beim Lieferanten oder dessen Subunternehmern als Mithaftender in Anspruch genommen, ist GDI hiervon durch den Lieferanten auf erstes Anfordern freizustellen. GDI kann verlangen, dass uns die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften und der zugehörigen Dokumentations- und Meldepflichten nachgewiesen wird. GDI kann ferner verlangen, dass als unzuverlässig erscheinende Subunternehmer nicht mehr weiter beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche von GDI und das Recht zur fristlosen Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt.

X. Geheimhaltung

- Der Lieferant und wir verpflichten uns gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalts der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbes. alle Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden Parteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

2. Der Lieferant und wir verpflichten uns zudem gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-hows. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von sieben (7) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum Lieferanten. Weder der Lieferant noch wir sind berechtigt, das im Rahmen der Bestellung und Vertragsbeziehung bekanntgegebene Know-how des anderen während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 entfällt, soweit
 - a. diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
 - b. die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird; oder
 - c. die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
 - d. die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen; oder
 - e. auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung bzw. Entscheidung herauszugeben sind.
4. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Produktgegenstände nicht ausstellen
5. Die Regelungen von Punkt II. Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.
6. Der Lieferant wird seine Unterbeauftragten entsprechend diesem Punkt X. aufklären und verpflichten.

XI. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren – mit Ausnahme von Punkt V. Ziffer 5 – nach den gesetzlichen Vorschriften. Verkürzungen dieser Fristen werden ausdrücklich zurückgewiesen.

XII. Schlussvorschriften

1. Erfüllung- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. GDI ist jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
3. Die Beziehungen zwischen GDI und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
5. Diese Einkaufsbedingungen liegen in deutscher und in englischer Fassung vor. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.
5. GDI behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen nach billigem Ermessen, in angemessenem zeitlichen Rahmen zu aktualisieren und anzupassen. Es gilt für die Geschäftsverbindung zum Lieferanten die jeweils aktuelle Fassung, sofern dieser nicht schriftlich widerspricht.